

2) Gesetz über das Auffuchen und Abbauen von Steinkohlen.

Die von dem Landtage beantragte Bestimmung über die Berechnung des zu erhebenden Bergzehntens von Steinkohlen hat zwar von Uns in pflichtmäßiger Wahrung des Stammeseigentums Unseres Fürstlichen Hauses nicht genehmigt werden können und ist deswegen ausgelassen worden, aber durch gleichzeitige anderweitige Verfügung ist jedes etwaige Recht Anderer, auch das der Landeskasse, gesichert und für jetzt eine weitläufige, aufhältliche Verhandlung zur Erledigung der sich entgegenstehenden Ansprüche um so mehr unterblieben, als bei der Ungewißheit darüber, ob jemals die Frage eine praktische Bedeutung haben werde, die dadurch mögliche Verzögerung gemeinnütziger Unternehmungen für unnütz und unangemessen hätte gelten müssen.

3) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geraiischen Bant, nebst der zu deren Erläuterung beschlossenen Nachtragsverordnung.

4) Gesetz über die künftige Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung.

5) Gesetz über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

6) Gesetz über die Aenderung einiger Theile des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852.

Unter Bezugnahme auf Unsere, dem Landtage mitgetheilte Erklärung bemerken Wir, daß — sowie es überhaupt nicht in Unserer Absicht gelegen, durch Aufhebung der jetzt abgeänderten, allgemeinen Sätze bestehende Einrichtungen und wohl begründete Rechte in Zweifel zu stellen — namentlich keine der Bestimmungen und Normen über die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes, die Unabsehbarkeit der Richter, die Nichtbelegung der Grundstücke mit unablösbaren Abgaben oder Leistungen und über das Besteuerungssystem, die sich in andern gültigen Gesetzen vorfinden, im Verordnungsweg beseitigt werden soll.

Durch die Aufnahme einer neuen Eidesformel in das Verfassungsgesetz ist nunmehr die Möglichkeit ausgeschlossen, daß in solcher Weise, wie es zum leidigen Zeitverluste für die Landtagsversammlung Seitens Einiger lehtbin geschehen, die Stellung der einzelnen Abgeordneten zum Landesherrn und zum Landtage wieder verkannt werden kann.

Hinsichtlich der Verpflichtung Unseres Ministeriums wird der Vorschrift des Verfassungsgesetzes §. 104. auch in der vom Landtag gewünschten Weise genügt werden.

Von dem gegenwärtigen Stande und dem Inhalt Unserer Verfassungsgesetzgebung wird der Bundesversammlung Anzeige gemacht und die Gewährleistung des Bundes beauftragt werden.

Ebenso werden Wir an die Mitglieder der Seitenlinie Unseres Fürstlichen Hauses wegen deren Zustimmung Mittheilung ergehen lassen.

7) Gesetz über Entleignungen für baupolizeiliche Zwecke.